



# Holzwickede

## **RICHTLINIEN**

### **FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

Stand: 01.01.2002

## **I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**

### 1. Allgemeines

- 1.1 In einer arbeits- und leistungsorientierten Gesellschaft bietet der Sport Möglichkeiten des körperlichen Ausgleichs und der Erholung. Er motiviert auch besondere Leistungen.
- 1.2 Die Gemeinde fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.3 Durch kommunale Sportmaßnahmen sollen Anregungen gegeben und Möglichkeiten geboten werden, den Sport kennen zu lernen, Talente zu finden und für den Sport zu werben. Die örtlichen Sportorganisationen sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb auch bei steigenden Ansprüchen aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern.

### 2. Zielsetzung

- 2.1 Der Sport in unserer Gemeinde soll diesen Richtlinien entsprechend möglichst einheitlich gefördert werden.
- 2.2 Es ist das erklärte Ziel der Gemeinde, neben der Förderung des Spitzen- und Leistungssportes auch einen größeren Anreiz zum Breitensport zu geben und überall dort intensiver zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
- 2.3 Die Gemeinde spricht sich ausdrücklich für eine konkrete Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und dem Ortsverband für Sport aus.

### 3. Kreis der Förderungsberechtigten

- 3.1 Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die
- 3.2 ihren Sitz in der Gemeinde haben,
- 3.3 einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören,
- 3.4 eine Jugendabteilung unterhalten und
- 3.5 die vom Landesportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.
- 3.6 Von den Voraussetzungen unter Ziffer 3.4 können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.7 Neu gegründete Vereine können bei der Vergabe von Beihilfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

### 4. Umfang der Förderung

- 4.1 Bei allen Maßnahmen der Gemeinde handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt.
- 4.2 Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.

### 5. Verfahren und Zuständigkeit

- 5.1 Anträge sind schriftlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres an die Sportabteilung der Gemeinde zu stellen. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderung durch die Gemeinde nach der vorgeschriebenen Regelung zu stellen. Die festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- 5.2 Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereines sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.3 Über die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Sportförderungsrichtlinien entscheidet das zuständige parlamentarische Gremium bzw. nach Zuständigkeit die jeweilige Verwaltungseinheit.
- 5.4 Anträge auf Förderung, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, sind entsprechend zu begründen und in jedem Fall dem zuständigen parlamentarischen Gremium schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

## II. Förderungszwecke

### 1 Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen, Ehrengaben

#### 1.1 Voraussetzung für die Gewährung

- 1.11 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
- 1.12 eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt ist.
- 1.13 Anerkennungen und Ehrengaben werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Sportförderungsrichtlinien gewährt.

#### 1.2 Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen

- 1.21 Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen für ihre Jugendarbeit Beihilfen, die jährlich einmal ausgezahlt werden.
- 1.22 Jedem Verein wird ein Grundbetrag in Höhe von 52,00 € gewährt. Darüber hinaus wird er für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln einen Jahreszuschuss erhalten.
- 1.23 Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an die Sporthilfe e. V. in Duisburg.

#### 1.3 Anerkennungen für die Erringung von Meisterschaften, Aufstiegen

##### 1.31 Mannschaftsmeisterschaften oder Aufstiege

Wettkampfgemeinschaften werden anerkannt; jedoch werden nur die Mitglieder Holzwickeder Vereine berücksichtigt.

Bei Mannschaftsmeisterschaften oder für das Aufsteigen von Mannschaften in Folge einer Meisterschaft in nächsthöhere Klassen oder Gruppen gewährt die Gemeinde folgende Anerkennungen:

	<u>im Werte bis zu</u>
a) Bei einem Aufstieg innerhalb des Kreises.....	52,00 €
b) Bei Erringung einer Kreismeisterschaft .....	78,00 €
c) Bei einem Aufstieg von der Kreisklasse in die Bezirksklasse .....	104,00 €
d) Bei einem Aufstieg innerhalb des Bezirkes.....	104,00 €
e) Bei Erringung einer Bezirksmeisterschaft.....	130,00 €
f) Bei einem Aufstieg von der Bezirksklasse in den Landesverband Westfalen .....	130,00
g) Bei einem Aufstieg innerhalb des Landesverbandes Westfalen.....	156,00 €
h) Bei der Erringung einer Westfalenmeisterschaft .....	182,00 €
i) Bei einem Aufstieg vom Landesverband Westfalen in den Regionalverband Nordrhein-Westfalen.....	208,00 €

- j) Bei der Erringung einer Westdeutschen Vizemeisterschaft .....182,00 €
- k) Bei der Erringung einer Westdeutschen Meisterschaft.....260,00 €
- l) Bei der Erringung eines dritten Platzes bei Deutschen Meisterschaften.....208,00 €
- m) Bei der Erringung einer Deutschen Vizemeisterschaft..... 260,00 €
- n) Bei der Erringung einer Deutschen Meisterschaft .....520,00 €

Hierzu zählen auch gleichwertige Wettkämpfe der Fachverbände.

Bei der Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder bei einem Aufstieg in eine überregionale Klasse oder Gruppe einer Mannschaft berät das zuständige parlamentarische Gremium über eine zusätzliche Anerkennung:

Anerkennungen bei einem Wiederaufstieg einer Mannschaft in Folge einer Meisterschaft in eine Klasse oder Gruppe, in der sich die Mannschaft schon einmal befand, werden innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen Meisterschaft und Aufstieg wird der jeweils höhere Zuschuss gewährt.

### 1.32 Anerkennungen für die Erringung von Einzelmeisterschaften

Wettkampfgemeinschaften werden anerkannt; jedoch werden nur die Mitglieder Holzwickeder Vereine berücksichtigt.

Bei Erringung eines Gutscheines zum Kauf von Sportbekleidung bzw. Sportgeräten

im Werte von

Kreismeisterschaft .....	11,00 €
Bezirksmeisterschaft.....	22,00 €
Westfalenmeisterschaft .....	44,00 €
Westdeutsche Vizemeisterschaft .....	44,00 €
Westdeutsche Meisterschaft .....	55,00 €
Drittplatzierte bei einer Deutschen Meisterschaft .....	55,00 €
Deutsche Vizemeisterschaft.....	66,00 €
Deutsche Meisterschaft.....	130,00 €

Hierzu zählen auch gleichwertige Wettkämpfe der Fachverbände.

Im Falle der Erringung einer Deutschen Meisterschaft berät der AfSSKS über eine zusätzliche Anerkennung.

### 1.4 Ehrungen und Zuschüsse bei Jubiläen

1.41 Sportler, die sich im und um den Sport der Gemeinde verdient gemacht haben, werden alljährlich durch die Gemeinde in würdiger Form geehrt. Der Rahmen wird auf Vorschlag der Verwaltung und in Absprache mit dem Ortsverband für Sport vom Rat festgelegt.

1.42 Holzwickeder Bürger, die sich um den Sport durch besondere Leistungen verdient gemacht haben, können zur Sportlehreung als Ehrengäste eingeladen werden (z. B. Bürger, die für einen auswärtigen Verein starten oder in den Vereinen langjährig ehrenamtlich tätig waren).

1.43 Bei Vereinsjubiläen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum .....	130,00 €
50-jähriges Jubiläum .....	260,00 €
75-jähriges Jubiläum .....	390,00 €
100-jähriges Jubiläum .....	520,00 €

Darüber hinausgehende Jubiläen können im Abstand von 25 Jahren entsprechend bedacht werden. Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst.

- 1.5 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
- 1.51 Die Sportvereine können für ihre Jugendgruppen zur Teilnahme an Landes-, Westdeutschen-, Deutschen und Internationalen Meisterschaften und Bestenkämpfen der Deutschen Fachverbände eine Beihilfe zu den Fahrtkosten in Höhe bis zu 50 % der Aufwendung für die 2. Klasse der Bundesbahn erhalten.
- 1.52 Spitzensportler, die an Landes-, Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften und an Qualifikationskämpfen hierzu teilnehmen, können einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe bis zu 50 % der Aufwendung für die 2. Klasse der Bundesbahn erhalten.
- 1.53 Der Zuschuss kann auch für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffeln- und Mannschaftswettbewerbern sowie für die Begleiter gezahlt werden. Für je angefangene 15 Teilnehmer kann eine Begleitperson berücksichtigt werden.
- 1.54 Überörtliche Zuschüsse, auch Verbandszuschüsse zu den Fahrtkosten, sind anzugeben und zu berücksichtigen.
- 1.6 Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen
- 1.61 Neubau, Umbau, Erweiterung und größere Instandsetzungen vereinseigener Sportanlagen können von der Gemeinde unterstützt werden. Die Höhe des Zuschusses wird von dem zuständigen parlamentarischen Gremium im Einzelfall festgesetzt.
- 1.62 Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass
  - 1.621 die Anlage je nach Höhe des Zuschusses mindestens 5 - 50 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
  - 1.622 Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
  - 1.623 der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und der Zuschuss jahresanteilig zuzüglich der Zinsen in Höhe von 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch in Höhe von 12 %, erstattet wird, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird,
  - 1.624 die Folgekosten langfristig gesichert werden können.
  - 1.625 Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides der Gemeinde begonnen worden ist.
  - 1.626 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Aufwendungen für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und größere Instandsetzungen sind mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) der Gemeinde vorzulegen.
- 1.7 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
- 1.71 Zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Anlagen können jährlich Beihilfen gewährt werden.
- 1.72 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind für das laufende Haushaltsjahr bei der Gemeinde unter Beifügung einer Kostenaufstellung schriftlich einzureichen.
- 1.73 Miet- und Pachtverträge, die von den Vereinen für nichtkommunale Sportanlagen aufgebracht werden müssen, können von der Gemeinde bis zu 100 % erstattet werden. Durch diese Leistungen darf der unterstützende Verein jedoch nicht besser gestellt werden als Benutzer gleichartiger kommunaler Sportanlagen.

- 1.8 Zuschüsse bei Benutzung auswärtiger Sportanlagen
- 1.81 Den Sportvereinen in der Gemeinde, die in Ermangelung geeigneter oder kommunaler Einrichtungen auswärtige Übungsstätten in Anspruch nehmen müssen, kann ein Zuschuss bis zu 50 % der von ihnen nachgewiesenen Fahrtkosten und bis zu 100 % der Benutzungskosten gewährt werden.
- 1.82 Die Vereine haben ihre Beihilfeanträge mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.
- 1.9 Benutzung und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten
- 1.91 Die in den Sportanlagen vorhandenen jeweiligen Sportgeräte werden für Übungszwecke und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.
- 1.92 Für Sportgeräte mit einem Anschaffungspreis von mindestens 100,00 € je Einheit kann auf Antrag eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal 3.068,00 € gewährt werden. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage. Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf werden nicht gefördert. Beihilfeanträge sind der Gemeinde mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) einzureichen. Vereine, die vereinseigene Anlagen zu unterhalten haben, müssen dem Antrag den letzten gültigen Haushaltsplan beifügen.

## **2. Zurverfügungstellung kommunaler Sporteinrichtungen**

- 2.1 Die Gemeinde hält ihre Sportstätten durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- 2.2 Sie gibt diese Sportstätten zu den feststehenden Übungszeiten den Sportvereinen zum ungestörten und kontinuierlichen Training frei. Hierbei ist besonderer Wert darauf zu legen, dass den Vereinen auch während der Ferien- und Urlaubszeit möglichst ein ungestörter Sportbetrieb eingeräumt wird. Alle kommunalen Sportanlagen werden den Vereinen für ihren zuständigen Trainings- und Wettkampfbetrieb nach einem von dem zuständigen Ausschuss in Verbindung mit dem Ortsverband für Sport aufzustellenden Benutzungsplan und für einzelne Veranstaltungen auf Antrag überlassen.
- 2.3 Dieses Angebot gilt auch für Betriebssportgemeinschaften und die Volkshochschule, sofern die organisierte Vereinsarbeit nicht benachteiligt wird.
- 2.4 Um bei der Belegplanung eine optimale Ausnutzung der Sportstättenkapazität unter Berücksichtigung der Schulunterrichtspläne zu erreichen, stimmen sich die einzelnen Verwaltungseinheiten rechtzeitig ab.
- 2.5 Eine Grundförderung aller Sportvereine soll dadurch sichergestellt werden, dass die Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb den Vereinen kostenlos bereitgestellt werden; für die Benutzung der kommunalen Sportanlagen durch auswärtige Vereine gelten die von der Gemeinde beschlossenen Entgeltordnungen.

## ***3 Förderung des Freizeitsports***

- 3.1 Die sportliche Freizeitbetätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung kann durch organisatorische Hilfe bei Freizeitsportmaßnahmen, durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten sowie durch angemessene finanzielle Beihilfen gefördert werden.

- 3.2 Durch Einrichtungen der Weiterbildung (Volkshochschule) kann im Rahmen der freizeitorientierten Bildung ein den Bedürfnissen bildungswilliger Erwachsener angepasstes Sportangebot geschaffen werden, wobei jedoch auf bestehende Vereinsangebote Rücksicht zu nehmen ist. Die regelmäßige Ausübung des Sportes muss den Vereinen zufallen.
- 3.3 Vereine, Gruppen und Einzelpersonen können auf Antrag bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports auch finanziell unterstützt werden.
- 3.4 Die Verleihungsgebühr für Sportabzeichen wird von der Gemeinde übernommen. Die Erwerber des Deutschen Sportabzeichens sollten einmal im Jahr in einem angemessenen Rahmen geehrt werden.

#### 4 Förderung von Sportveranstaltungen

- 4.1 Nationale, internationale sowie Sportveranstaltungen von Bedeutung können gefördert werden durch
  - 4.11 Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
  - 4.12 Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und gemeindeseitig zu prüfenden Fehlbetrages,
  - 4.13 Zurverfügungstellung von Ehrengaben durch die Gemeinde.
- 4.2 Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen an die Gemeinde zu stellen.

#### 5. Förderung der Übungsleiterarbeit

- 5.1 Die Gemeinde gewährt Übungsleitern der Sportvereine einmalige Beihilfen. Durch diese Beihilfen sollen die Übungsleiter direkt gefördert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Verein seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Landessportbundes nachkommt und die festgelegten Sätze bezahlt.  
Übungsleiterbeihilfen können gewährt werden für

##### Beispiel:

- 5.11 Übungsleiter, die den Übungsleiterausweis des Landesportbundes oder seiner angeschlossenen Fachverbände erwerben, zur Abgeltung der Kosten, die durch den Erwerb des Übungsleiterausweises auftreten;
- 5.12 Übungsleiter, die im Laufe des Jahres bei den Sportvereinen eingesetzt werden;
- 5.13 Übungsleiter, die in Sportarten eingesetzt werden, die bisher in der Gemeinde noch nicht ausgeübt wurden.

### **III. Zusammenarbeit mit dem Ortsverband für Sport**

- 1. Dem Ortsverband für Sport soll zur Wahrnehmung der Aufgaben und Bestreitung der Aufwendungen jährlich eine Beihilfe gewährt werden.
- 2. Kommunale Sportveranstaltungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Ortsverband für Sport durchgeführt werden. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde übernommen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 1977 außer Kraft.

## **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Holzwickede  
Redaktion: Fachbereich II / Bürgerservice  
Gestaltung: Beate Seidel  
Druck: Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei